

# Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

## Beratung Starkregen- und Hochwasserschutz

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und vermehrt vorkommender Starkregenereignisse soll das vorliegende Förderprogramm für Walldorf Grundstückseigentümer die Identifikation von präventiven Maßnahmen für den Starkregen- und Hochwasserschutz unterstützen.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse der Klimawandel-Anpassung die Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz, die durch ein sach- und fachkundiges Büro durchgeführt wurden. Dies sind bspw. Büros, die auf der Internetseite des HochwasserKompetenzCentrum (HKC) e.V. ([hochwasser-pass.com](http://hochwasser-pass.com)) gelistet sind oder eine Standardreferenz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Rahmen des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ erworben haben.

Die Beratung ist zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss sich dem Grundstückseigentümer nachvollziehbar ergeben, welches Gefährdungspotential existiert und welche Präventivmaßnahmen für eine nachweisliche Verbesserung der Situation sorgen. Ein mögliches Beratungsprotokoll ist der „Hochwasser-Pass“ des HKC e.V.

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschuss die Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz im privaten und gewerblichen Bereich auf Walldorfer Gemarkung.

#### **Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 300 €.**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch die Bewilligungsstelle.

### 3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

## **4. Antragsverfahren**

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

### **Bewilligungsstelle**

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf**  
**Fachdienst 23 –**  
**Umwelt, FFW, Katastrophenschutz**  
**Nußlocher Straße 45**  
**69190 Walldorf**  
**Tel. 06227 / 35-1231**

### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Die Förderung kann erst nach erfolgter Beratung beantragt werden. Für die Auszahlung der Förderung werden folgende Dokumente benötigt:

- ▶ Ausgefülltes Antragsformular
- ▶ Originalrechnung
- ▶ Beratungsprotokoll (bspw. HochwasserPass)

Die Unterlagen sollten innerhalb von sechs Wochen nach Ausführung vorgelegt werden.

## **5. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.